

Statuten ab 22.03.2017

1. NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH des Verbandes

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Elternvereine an den Schulen Kärntens“ mit der Kurzbezeichnung „LVEV“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 1.2. Der LVEV hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich örtlich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Kärnten und inhaltlich auf den Pflichtschul-, AHS- und BMHS-Bereich und auf alle weiteren Elternbelange.
- 1.4. Der Verband ist überparteilich, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. ZWECK des Verbandes

- 2.1. Der Landesverband hat die Aufgabe
 - a) die Wirksamkeit der Elternvereine durch ihren Zusammenschluß zu stärken,
 - b) gemeinsame Bestrebungen der Elternvereine wahrzunehmen und die Elternbelange zu fördern,
 - c) die Gründung von Elternvereinen sowie deren Fortbestand an allen Schulen zu unterstützen,
 - d) auf höherer Ebene mitzuwirken, das Verständnis der Eltern für die zu leistende Unterrichts- und auch allgemeine Erziehungsarbeit zu vertiefen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern,
 - e) die Mitgliedschaft in den übergeordneten Dachorganisationen des jeweiligen Bereiches (§2) wahrzunehmen,
- 2.2. Die Aufgaben des Verbandes sollen erfüllt werden durch:
 - a) Enge Fühlungnahme mit den Eltern, den Elternvereinen und Schulbehörden,
 - b) Ausarbeitung von Empfehlungen an Eltern und Elternvereine,
 - c) Beratung der ElternvertreterInnen in den kollegialen Schulbehörden,
 - d) Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden,
 - e) Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Literatur, Film, Rundfunk und Fernsehen, Verkehrserziehung, usw.) mit Organisationen und Behörden,
 - f) Versammlungen, Vorträge und Elternschulungen,
 - g) Vornahme und Unterstützung aller Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglieder im LVEV können sein
 - a) Jeder von der Vereinsbehörde nicht untersagte und wirklich tätige Elternverein, dessen Statuten den vom Landesverband empfohlenen Vereinsstatuten im Wesentlichen entsprechen.
Elternvereine in diesem Sinne sind Vereine von Eltern, deren Kinder eine der in den jeweiligen Vereinsstatuten genannten Schulen im Bundesland Kärnten besuchen.
 - b) Interessierte Einzelpersonen können Mitglieder des LVEV sein.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im LVEV wird erworben auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nachfolgenden Aufnahmebeschluß des Präsidiums des LVEV.
- 3.3. Auch eine Ehrenmitgliedschaft, für besondere Verdienste in der Elternarbeit ist möglich und kann vom Präsidium beschlossen und ausgesprochen werden.
- 3.4. Mit der Mitgliedschaft zum LVEV ist die mittelbare Mitgliedschaft beim Dachverband des jeweiligen Bereiches (1.3.) automatisch verbunden.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (3.6.)
 - b) durch Ausschluß (3.7.)
 - c) durch Auflösung des Elternvereines.In jedem Fall ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Schuljahr zu entrichten.

- 3.6. Die schriftliche Erklärung des Austrittes muß bis zum Ende des laufenden Schuljahres beim Landesverband einlangen und wird sofort wirksam. Später einlangende Erklärungen werden grundsätzlich erst mit Ende des nächsten Schuljahres wirksam. Mit Präsidiumsbeschluss kann die Kündigung aber auch rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Schuljahres angenommen werden.
- 3.7. Das Präsidium kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck widerspricht, sonst gegen die Statuten des LVEV verstößt oder das Ansehen des LVEV schwer schädigt, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gewährt worden ist, ausschließen. Gegen diesen Beschluß sind, (soweit statutarisch vorgesehen) die Berufung an die Vollversammlung des jeweiligen Dachverbandes bzw. die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig.

4. RECHTE und PFLICHTEN der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des LVEV in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht, an den Vollversammlungen sowie an allen Veranstaltungen des LVEV teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 4.2. Das aktive Wahlrecht wird durch Delegierte der Mitgliedselternvereine ausgeübt (8.2.). Einzelpersonen steht kein aktives Wahlrecht zu.
- 4.3. Passiv wahlberechtigt ist jeder, der im Vorstand eines Mitgliedsvereines ein Stimmrecht besitzt oder eine (aus dem Vereinsregister ersichtliche) Funktion in einem Mitgliedsverein ausübt. Passiv wahlberechtigt sind auch Einzelmitglieder.
- 4.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Beschlüsse des LVEV zu befolgen und insbesondere den Jahresbeitrag für jedes begonnene Schuljahr bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen.
- 4.5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, nach jeder Neuwahl des Vorstandes dessen Zusammensetzung namentlich zu melden sowie sonstige personelle Veränderungen unverzüglich bekanntzugeben. Erfolgte Änderungen in den Vereinsstatuten sind dem Landesverband ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

5. MITTEL zur Erreichung des Vereinszweckes

5.1. Materielle Mittel:

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) durch Erlöse aus Veranstaltungen
- c) durch Spenden und Subventionen
- d) durch Sponsorbeiträge

5.2. Ideelle Mittel:

- a) Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden,
- b) Zusammenarbeit in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Literatur, Film, Rundfunk und Fernsehen, Verkehrserziehung, usw.) mit Organisationen und Behörden,
- c) Versammlungen, Vorträge und Elternschulungen,
- d) Vornahme und Unterstützung aller Maßnahmen, die den Vereinszweck fördern.

6. VEREINSJAHR

- 6.1. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Ende der Vollversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Vollversammlung auf der Neuwahlen erfolgen.
Die Geschäftsjahre des Vereins stimmen mit den Kalenderjahren überein.

7. ORGANE des LVEV

- 7.1. Die Geschäfte des Verbandes besorgen
- a) die Vollversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) das Schiedsgericht

8. Die VOLLVERSAMMLUNG

- 8.1. Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle Punkte der Tagesordnung, insbesondere über
- den Bericht des Präsidiums und seine Entlastung
 - den Bericht des Kontrollausschusses
 - die Wahl des Präsidiums, des Kontrollausschusses und des/der Wahlleiters/in
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - die Geschäftsordnung des Präsidiums und des Kontrollausschusses
 - die Änderung der Statuten
 - die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- 8.2. Jeder Mitgliedsverein kann einen/eine Delegierte/-n entsenden, ab angefangener 200 stimmberechtigter Mitglieder 2 Delegierte. Jede delegierte Person hat nur eine Stimme in der Vollversammlung und kann maximal einen weiteren Delegierten vertreten.
- 8.3. Über Einladung des Präsidiums können VertreterInnen der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie auch andere Personen an den Vollversammlungen teilnehmen.
- 8.4. Die Vollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
Die Tagesordnung umfasst
- Wahlvorschläge – diese müssen mindestens eine Woche vor der Vollversammlung am Sitz des LVEV schriftlich eingebracht werden
 - (sonstige) Vorschläge und Anträge des Präsidiums
 - Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Vollversammlung am Sitz des LVEV schriftlich eingebracht werden müssen
 - Anträge der Mitglieder, die in der Vollversammlung gestellt werden, wenn ihre Behandlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird
- 8.5. Die ordentliche Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zur Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Kontrollausschusses, zur Beschlußfassung über die Entlastung und zur Neuwahl des Präsidiums und des Kontrollausschusses zusammen.
- 8.6. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig.
- 8.8. Die Vollversammlung wird von den Präsidenten oder ihren StellvertreterInnen geleitet. Soweit in diesen Statuten nichts Anderes bestimmt ist (§§ 20c, 33, 34), werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.9. Zur Leitung der Wahl ist von der Vollversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

9. Das Präsidium

- 9.1. Das Präsidium besteht aus 2 gleichberechtigten PräsidentenInnen und bis zu je 2 StellvertreterInnen, dem/der KassierIn und 1 StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und 1 StellvertreterIn und Mitgliedern ohne Funktion im Landesverband der Elternvereine an den Schulen Kärntens aus allen Schultypen.
- 9.2. Im Bedarfsfall können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Präsidium hat das Recht Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren.
- 9.3. Das Präsidium wird von der Vollversammlung für die laufende Funktionsperiode für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es führt die Geschäfte bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Präsidiums. Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Schuljahr zusammen. Die Tagesordnung wird von den beiden PräsidentenInnen festgelegt.
- 9.4. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erledigung seiner administrativen Aufgaben eine/n besoldete/n oder ehrenamtliche/n Assistent/-in oder Geschäftsführer/-in und bei Bedarf und ausreichenden finanziellen Mitteln eine Sekretär/-in zu bestellen, die/der unmittelbar dem Präsidium verantwortlich ist. Die/der Assistent/-in, Geschäftsführer/-in bzw. Sekretär/-in hat im Präsidium nur eine beratende, aber keine beschließende Stimme.
- 9.5. Die Vertretung des LVEV nach außen erfolgt durch die beiden PräsidentenInnen, im Verhinderungsfall durch die StellvertreterInnen. Die Geschäfte werden gemeinsam geführt, wobei in der konstituierenden Präsidiumssitzung die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben festgelegt werden muß. Agenden der täglichen Verwaltung und solche Erledigungen, die keinen Aufschub dulden, können unabhängig von der Ge-

schäftsverteilung auch von einer/m PräsidentenIn alleine wahrgenommen werden, sind aber unverzüglich mit der/dem zweiten PräsidentenIn bzw. im Verhinderungsfall mit deren/dessen StellvertreterIn abzustimmen. Generell besteht die Verpflichtung zur wechselseitigen Informationserteilung und Abstimmung, insbesondere in Fragen, die die Haltung des LVEV zu Grundsätzen der Schulpolitik betreffen.

- 9.6. Die/der SchriftführerIn bzw. ihre/seine StellvertreterIn führen über jede Präsidiumssitzung und die Vollversammlung ein Protokoll, das innerhalb von zwei Wochen den beiden PräsidentenInnen zugestellt wird. Laufende schriftliche Arbeiten werden im Regelfall von der/dem besoldeten AssistentIn / SekretärIn in Absprache mit den PräsidentenIn erledigt. Kann das Sekretariat für längere Zeit nicht besetzt werden, ist der Geschäftsumfang auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten erfolgt durch die PräsidentenInnen. In den schriftlichen Angelegenheiten unterzeichnen die beiden Präsidenten.
- 9.7. Die/der KassierIn hat mit der/dem StellvertreterIn neben der Führung der Kassa die Aufgabe, den Mitgliedsbeitrag einzuheben, einen Jahresvoranschlag und einen Jahresabschluß zu erstellen. Die Geldgebahrung betreffende Schriftstücke ab einem Wert von Euro 400,00 (in Worten vierhundert) sind von der/dem Kassier/-in und einem Präsidenten oder von den zwei Präsidenten zu unterfertigen. Ausgaben über € 2.000,-- bedürfen eines vorherigen Präsidiumsbeschlusses (sofern sie nicht in einem beschlossenen Budget beinhaltet sind).
- 9.8. Über Einladung des Präsidiums können VertreterInnen der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie auch andere Personen an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- 9.9. Das Präsidium fasst bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit seine Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Der KONTROLLAUSSCHUSS

- 10.1. Von der Vollversammlung wird aus den passiv Wahlberechtigten (siehe 4.3.) mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums ein mindestens zweiköpfiger Kontrollausschuss für die laufende Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt.
- 10.2. Dem Kontrollausschuß obliegt
 - a) die Überprüfung der finanziellen Gebarung des LVEV
 - b) die Prüfung des passiven Wahlrechtes und die Prüfung der Delegiertenstimmen
 - c) die Einsichtnahme in die finanzielle Gebarung eines Mitgliedsvereines auf Verlangen des Elternausschusses dieses Mitgliedsvereines
 - d) die Überprüfung der statutengemäßen Vereinstätigkeit der Mitgliedsvereine auf Antrag des Präsidiums des LVEV.
- 10.3. Der Kontrollausschuss ist nur der Vollversammlung verantwortlich. Seine Berichte und Anträge sind dem Präsidium zeitgerecht zur Festsetzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Bericht zu 10.3. d) ist dem Präsidium direkt zu erstatten.

11. ÄNDERUNG der STATUTEN des LVEV

- 11.1. Änderungen der Statuten des LVEV können nur von einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

12. Freiwillige Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des LVEV kann nur in einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt in diesem Falle die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist entweder einem Verein mit ähnlicher oder karitativer Zielsetzung zuzuführen, der ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt.

13. Das SCHIEDSGERICHT

- 13.1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des LVEV ergeben, wählt jeder Streitteil zwei VertreterInnen aus der Mitte der Funktionäre des LVEV oder eines Mitgliedsvereines. Diese wählen aus demselben Personenkreis ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder beschlußfähig. Die/der Vorsitzende stimmt mit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht die Berufung an die Vollversammlung des LVEV offen.

14. Die HAFTUNG DES VERBANDES

- 14.1. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- 14.2. Vereinsfunktionäre haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Beschlossen in der Vollversammlung vom

Anmerkungen zu den wesentlichen Änderungen:

- Keine Personengruppen als Mitglieder (Was ist eine Personengruppe?) (3.1.b.)
- kein aktives Wahlrecht für Einzelmitglieder (4.2.)
- passives Wahlrecht für Stimmberechtigte oder Funktionäre in Mitglieds-EV und Einzelmitglieder (4.3.)
- Klarstellung zum Vereinsjahr (6.1.)
- Wahlleiter (8.1.c. und 8.9.)
- Delegierten dürfen nur mehr einen weiteren vertreten (8.2.)
- Wahlvorschläge sollen eine Woche früher erstattet werden (8.4.a)
- Zusammensetzung Präsidium (9.1.)
- Keine Genehmigung für Kooptionen mehr (9.2.)
- Genehmigungspflichtige Geschäfte ab Wertgrenze € 2.000,- (9.7.)
- Klarstellungen zur Gemeinnützigkeit (12.1.)
- Klarstellungen bez. Haftungen (14.)